

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/298 vom 27. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_298

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/298 du 27 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/298 del 27 ottobre 2008

Regeste

Art. 87 Abs. 4 IVV. Eintreten auf eine Neuansmeldung nach formell rechtskräftiger Einstellung einer Rente. Entgegen dem nicht massgebenden Wortlaut dieser Bestimmung lautet der allgemeine Verfahrensgrundsatz der Eintretenshürde bei Neuansmeldungen nach einer vorausgegangenen Rentenabweisung lediglich, dass der Gesuchsteller das Vorliegen eines aktuell rentenbegründenden Sachverhalts glaubhaft machen muss. Ein Sachverhaltsvergleich auf der Zeitachse ist - anders als im Rentenrevisionsverfahren - hier nicht erforderlich. Während eine lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts für Revisionsstatbestände unmassgeblich ist (vgl. etwa BGE 112 V 371 E. 2b), kann sie bei repetitiven Neuansmeldungen die Eintretensvoraussetzung erfüllen helfen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 2008, IV 2007/298).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 9. Juli 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Die Beschwerdeführerin hatte sich neu angemeldet, nachdem ihr Rentenanspruch mit Verfügung vom 8. November 2006 eingestellt worden war. Der Einkommensvergleich für den Erwerbsteil hatte eine Erwerbsunfähigkeit von 26 % ergeben. Mit der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdegegnerin auf dieses neue Gesuch vom 2./27. April 2008 nicht eingetreten. Sie hat sich auch nicht tatsächlich (vgl. BGE 117 V 8 E. 2b/aa in fine; BGE 109 V 262 E. 2a) auf die materielle Behandlung der Neuansmeldung eingelassen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann damit ausschliesslich die Frage sein, ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuansmeldung hätte eintreten müssen. Auf den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr eine Rente zuzusprechen, kann indessen nicht eingetreten werden.

E. 2

2.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Die beiden geregelten Konstellationen sind allerdings nicht ohne Unterschied: Die Rechtskraft einer leistungszusprechenden Verfügung steht einer neuen Prüfung der Ansprüche (von Wiedererwägung und prozessualer Revision abgesehen) so lange entgegen, als der seinerzeit beurteilte Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht

verändert hat (vgl. BGE 130 V 68 E. 5.2.3; BGE 125 V 410; BGE 109 V 262). Mit einer Eintretenshürde soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 133 V 112 E. 5.3.1; BGE 117 V 200 E. 4b). Die Rechtskraft einer Anspruchsablehnung, wie sie vorliegend voranging, wirkt sich aber nicht gleich aus wie diese Rechtskraft der leistungszusprechenden Verfügung. Bei der Abweisung eines Leistungsgesuchs kann einem Betroffenen nicht zugemutet werden, die Unzulänglichkeiten der Verfügung zu rügen, sofern ihr Ergebnis (trotzdem) zutrifft. Entgegen dem nicht massgebenden Wortlaut von Art. 87 Abs. 4 IVV lautet der allgemeine Verfahrensgrundsatz der Eintretenshürde bei Neuanmeldungen nach einer vorausgegangenen Rentenabweisung lediglich, dass der Gesuchsteller das Vorliegen eines aktuell rentenbegründenden Sachverhalts glaubhaft machen muss. Ein Sachverhaltsvergleich auf der Zeitachse ist - anders als im Rentenrevisionsverfahren - hier nicht erforderlich (Franz Schlauri in SBVR, 2. A., Die Militärversicherung, Rz 137, Fn 187; anders BGE 130 V 71 E. 3.2.3 und BGE 133 V 112 E. 5.4). Während eine lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts für Revisionstatbestände unmassgeblich ist (vgl. etwa BGE 112 V 371 E. 2b), kann sie bei repetitiven Neuanmeldungen die Eintretensvoraussetzung erfüllen helfen. Bei der Eintretensfrage interessiert eben nur, ob jetzt eine rentenbegründende Invalidität glaubhaft dargetan sei. Erst die dem Eintreten folgende neue materielle Prüfung ermittelt das aktuelle gesundheitliche Schadensbild und gewichtet die daraus resultierende Invalidität. Veränderungen interessieren insoweit in der Eintretensfrage für Neuanmeldungen nicht direkt (so auch die nicht veröffentlichten Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S O.S.-S. vom 14. November 2006, i/S G.F. vom 19. Juni 2006 und i/S S.A.-S. vom 21. November 2005). 2.2 Die versicherte Person muss mit der Neuanmeldung die massgeblichen Tatsachen glaubhaft machen. Der Untersuchungsgrundsatz spielt insoweit nicht (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Der Gesuchsteller hat die Indizien zu liefern. Er kann sich nicht darauf beschränken, zu behaupten und sich auf die Untersuchungspflicht der Verwaltung zu berufen, die dann die Behauptung auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen hätte (vgl. nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S U.S. vom 16. September 2006). 2.3 Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdeführerin eine Frist zur Einreichung von Beweismitteln angesetzt und die Fristansetzung mit der Androhung verbunden, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei. Die Gerichte legen ihrer beschwerdeweisen Überprüfung nach der Rechtsprechung in dieser Situation den Sachverhalt zugrunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5).

E. 3

3.1 Massgebend ist somit, ob die Beschwerdeführerin in ihrer Neuanmeldung vom 2./27. April 2007 oder mit bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung eingereichten Unterlagen glaubhaft gemacht habe, dass ein leistungsbegründender Sachverhalt vorliege.

3.2 In ihrem neuen Gesuch gab die Beschwerdeführerin an, sie sei (seit September 1998) nur zur Hälfte arbeitsfähig. Dr. A.____ berichtete am 31. Mai 2007 von einer Verschlimmerung der gesundheitlichen Situation. Wegen stressbedingten Erbrechens sei eine chronische Hypokaliämie aufgetreten. Ausserdem liess sich aus dem Bericht schliessen, dass die Beschwerdeführerin in psychiatrischer Behandlung stehe. Dr. A.____ machte zwar keine Ausführungen zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Ob sich die chronische Hypokaliämie auf ihre Leistungsfähigkeit auswirke, ist daher nicht bekannt

geworden. Dass es indessen bei der stark untergewichtigen Beschwerdeführerin (offenbar über längere Zeit hinweg) stressbedingt zu Erbrechen gekommen ist und sie sich in psychiatrische Behandlung begeben musste, deutet auf eine (renten-) erhebliche (nun möglicherweise auch psychisch bedingte) Beeinträchtigung des Gesundheitszustands hin. Dies erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen einer Eintretenspflicht der Verwaltung. Denn diese setzt nicht bereits einen Beweis des behaupteten Sachverhalts durch die versicherte Person mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit voraus, sondern ein Glaubhaftmachen reicht aus. Es genügt, dass gewisse Anhaltspunkte dafür sprechen, der geltend gemachte Sachverhalt sei tatsächlich eingetreten, selbst wenn noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dies werde sich bei einer eingehenden Abklärung nicht bestätigen lassen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 20. März 2003 [I 238/02] zum Revisionstatbestand). 3.3 Insbesondere muss eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der Grössenordnung der geltend gemachten 50 % in diesem Sinne als wenigstens glaubhaft gemacht betrachtet werden. Denn eine solche Arbeitsunfähigkeit ist der Beschwerdeführerin noch am 4. April 2006 (und am 10. Oktober 2006 sinngemäss) attestiert worden und für eine Verbesserung gibt es keine Anhaltspunkte. In ihrer Neuanmeldung hat sie sich auf eine Arbeitsunfähigkeit in diesem Ausmass berufen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Beschwerdeführerin wie oben erwähnt (ohne zeitlichen Vergleich) das Vorliegen eines aktuell rentenbegründenden Sachverhalts glaubhaft zu machen hat. Bei einer Arbeitsunfähigkeit des genannten Umfangs erscheint eine rentenbegründende Invalidität durchaus denkbar, selbst wenn die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung zur Anwendung gelangen muss. 3.4 Die Beschwerdegegnerin hätte demnach auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin eintreten müssen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin ersucht in ihrer Beschwerdeschrift vom 14. August 2007 darum, ihren "Wiedererwägungsgrund" zu prüfen. Insofern davon auszugehen ist, dass sie auch ein Wiedererwägungsgesuch bezüglich der Verfügung vom 8. November 2006 stellte, ist dieses zuständigkeithalber der Beschwerdegegnerin zu überweisen.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden kann, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. Juli 2007 zu schützen und die Sache ist der Beschwerdegegnerin zur Behandlung der Neuanmeldung vom 2./27. April 2007 zurückzuweisen. 5.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. Juli 2007 im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache wird der Beschwerdegegnerin zur Behandlung der Neuanmeldung vom 2./27. April 2007 zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdeschrift vom 14. August 2007 wird der Beschwerdegegnerin im Sinne der

Erwägungen zuständigkeitshalber überwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.